

Große Anfrage

der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak, Marco Schulz,
Thomas Reich und Detlef Ehlebracht (AfD) vom 11.12.2024

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/17306 -

Betr.: Messerattacken in Hamburg – Ursachen, Prävention und Täterprofile

Einleitung für die Fragen:

Die Häufung von Messerattacken in Hamburg hat zu einem besorgniserregenden Anstieg der Gewaltkriminalität geführt. Allein im Jahr 2023 wurden in der Stadt über 1.200 Messerstraf-taten registriert – ein beachtlicher Zuwachs im Vergleich zu den Vorjahren, der durch verstärkte Polizeipräsenz und öffentliche Berichterstattung dokumentiert wurde. Angriffe mit Messern o-der das Drohen mit Stichwaffen werden in Hamburg seit 2020 separat in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst und zeigen besorgniserregende Tendenzen, die insbesondere in Stadtteilen wie St. Pauli und St. Georg deutlich hervortreten.

Zudem zeigt sich in Studien, dass Faktoren wie soziale Herkunft, kulturelle Normen und Sub-stanzkonsum eine Rolle bei der Entstehung solcher Gewaltdelikte spielen. Der Migrationsfor-scher Stefan Luft führt die erhöhte Gewaltbelastung in bestimmten Gruppen auf „gewaltlegiti-mierende Männlichkeitsnormen“ zurück, die das Konfliktverhalten beeinflussen. In Hamburg stellt sich die Frage, welche weiteren Faktoren wie Drogen- und Alkoholkonsum, soziale Prob-leme und kulturelle Hintergründe in Zusammenhang mit der Zunahme von Messerstraf-taten stehen. Angesichts der Gefahren und der Zunahme dieser Gewaltform ist eine umfassende Untersuchung der sozialen und kulturellen Einflüsse unerlässlich, um gezielte Präventions-strategien zu entwickeln und den Bürgern Hamburgs Schutz zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Der Senat verfolgt die Bekämpfung und Prävention von Gewalt mit einer Reihe unterschiedlicher Maß-nahmen.

Wie in dem Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege aus dem Jahr 2014 (Drs. 20/10994) hat der Senat auch im neuen Gewaltschutz-konzept zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (Drs. 22/15828) unterstrichen, dass die gesamte Ge-sellschaft gefordert ist, hinzusehen und der Gewalt aktiv zu begegnen. Ein Aspekt ist die niedrigschwellige Aufklärung Betroffener von Gewalt über ihre Rechte und Möglichkeiten. Dabei werden solche Maß-nahmen unterstützt, die das Thema Gewalt enttabuisieren, die öffentliche Bewusstseinsbildung stärken und die Aus- und Fortbildung für relevante Berufsgruppen verbessern. Die Entwicklung in den letzten Jahren hat darüber hinaus verdeutlicht, dass auch die Information über mögliche Handlungsoptionen ein wichtiger Bestandteil der gewaltpräventiven Arbeit ist.

Darüber hinaus hat der Senat zuletzt diverse konkrete Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Zusammenhang mit der Verwendung von Waffen und Messern im öffentlichen Raum getroffen. Zur Erhöhung der Sicherheit in Bussen und Bahnen hat der Senat am 10. Dezember 2024 als erstes Bun-desland neben den bestehenden Waffenverbotsgebieten ein umfassendes Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des gesamten öffentlichen Personennahver-kehrs (ÖPNV) sowie an ausgewiesenen öffentlichen Bereichen am Hauptbahnhof, am Jungfernstieg

(Alsteranleger) und am Zentralen Omnibusbahnhof beschlossen. Das Waffenverbot umfasst demnach neben Schusswaffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände u. a. auch Messer, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Reizstoffsprühgeräte (mit Ausnahme von amtlich zugelassenen Reizstoffsprühgeräten). Die entsprechende Ermächtigung hatte der Bundesgesetzgeber den Ländern mit dem Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (sog. Sicherheitspaket) in § 42 Absatz 5 Satz 1 WaffG eröffnet und geht auch auf eine Initiative Hamburgs für weitreichende Waffen- und Messerverbot in Zügen und Bahnhöfen bei der Innenministerkonferenz zurück.

Gemeinsames Ziel von Landes- und Bundespolizei und der Sicherheitsdienste (Hochbahn-Wache, DB-Sicherheit) ist es, die Sicherheit im öffentlichen Nahverkehr in Hamburg weiter zu stärken. Alle vier Partner werden bei der Durchsetzung des Verbots eng zusammenarbeiten. Vorgesehen sind zielgerichtete und anlassbezogene Kontrollen bei entsprechenden Verdachtsmomenten im täglichen Dienst, aber auch gemeinsame Schwerpunkteinsätze der vier Sicherheitspartner. Werden bei einer Überprüfung Verstöße festgestellt, so drohen empfindliche Geldbußen (im Rahmen von 150 Euro bis zu 10.000 Euro) und eine Sicherstellung der Waffe.

Zuletzt hatte Hamburg die neuen gesetzlichen Regelungen bereits bei öffentlichen Veranstaltungen, wie auf Weihnachtsmärkten und mit einem angepassten Sicherheitskonzept für den Winterdom, konsequent angewandt. Durch diese Maßnahmen wird das Netz der Kontrollmöglichkeiten effektiver, um so viele Messer und Waffen wie möglich aus dem Verkehr zu ziehen.

Gewalttaten unter Verwendung von Messern waren auch wiederholt Gegenstand der Erörterungen auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JuMiKo). Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) wurde beauftragt, zunächst einen Überblick über die vorhandene Datenlage zur bundesweiten Entwicklung der Messerangriffe in den zurückliegenden zehn Jahren sowie zur entsprechenden justiziellen Erledigungspraxis durch Staatsanwaltschaften und Gerichte vorzulegen. Nachdem die KrimZ eine entsprechende Stellungnahme erarbeitet hatte, haben die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Herbstkonferenz 2023 die Einschätzung der KrimZ geteilt, dass die vorhandenen Daten bisher keinen akuten strafrechtlichen Regelungsbedarf nahelegen. Allerdings wurde die bisherige Datenlage für nicht ausreichend erachtet, um den rechtspolitischen Handlungsbedarf abschließend valide bewerten zu können. Die JuMiKo hat daher die KrimZ gebeten, in einem Forschungsprojekt eigene Untersuchungen zum Lagebild und zur justiziellen Erledigungspraxis bei Messerangriffen anzustellen. So sollen differenzierte rechtspolitische Handlungsoptionen und Ansätze für geeignete Präventionsmaßnahmen aufgezeigt werden.

Zudem hat der Senat geregelt, dass in jeder Einrichtung für Geflüchtete ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept für die Prävention von und Intervention bei Gewaltvorfällen vorzuhalten ist (Drs. 21/4174). Ziel der einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte für alle Unterkünfte der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (öRU) ist der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner durch eine weitere Verbesserung der räumlichen Situation, die Etablierung von Meldestrukturen, die Sicherstellung des Zugangs zu Hilfe sowie besondere Anforderungen an die Qualifizierung der Beschäftigten.

Aufgabe des Unterkunfts- und Sozialmanagements (UKSM) von F&W Fördern und Wohnen AöR (F&W) ist es darüber hinaus, den sozialen Frieden in den Unterkünften zu sichern. Sofern Auffälligkeiten bekannt werden oder besondere Vorkommnisse entstehen, verweist das UKSM an externe Beratungsstellen, ggf. wird Kontakt zu Sicherheitsbehörden aufgenommen. Die Haus- und Benutzerordnung verbietet den Besitz von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen jeglicher Art. Bei einem gravierenden Verstoß oder bekannt gewordener Straftaten werden die Bewohnenden in eine andere Unterkunft verwiesen, um so deeskalierend auf den jeweiligen Konflikt zu reagieren.

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die Auswertung von PKS-Daten in Tabellenform als standardisierte Ergebnistabellen unterliegt einem bundesweit abgestimmten Prozess. Darin wird fachlich beschrieben, wie die PKS-Daten zu erheben sind und wie sie in den jeweiligen Ergebnistabellen ausgewertet werden. Die Aussagekraft der PKS ist auf Jahresauswertungen ausgelegt. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS-Datenbestand einer ständigen Pflege, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen oder durch die Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat erwiesen haben.

Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt mit Abschluss aller polizeilichen Ermittlungen durch die für die Endbearbeitung zuständige Dienststelle bei endgültiger Abgabe der entstandenen Ermittlungs-

vorgänge beziehungsweise des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Der Zeitraum für die notwendigen Ermittlungen ist von Fall zu Fall sehr unterschiedlich. In der PKS wird ein Fall in dem Monat gezählt, in dem er erfasst wurde. Die Tatzeit bleibt dabei unberücksichtigt und wird nicht in der PKS ausgewertet. Somit sind in der PKS eines Kalenderjahres regelmäßig Straftaten enthalten, die ein oder mehrere Jahre zuvor begangen wurden, während Straftaten mit Tatzeit aus dem aktuellen Kalenderjahr aufgrund der laufenden Ermittlungen noch nicht erfasst wurden. Die PKS kann Anhaltspunkte zum Beispiel für die kriminalpolitische Ausrichtung oder die Planung/Anpassung präventiver Maßnahmen liefern. Für die Erkennung aktueller Brennpunkte oder Problemlagen sowie die Planung kurzfristiger lageangepasster Maßnahmen der Polizei ist sie hingegen ungeeignet.

Der Gebrauch von Messern ist eine Information, die in der PKS ausschließlich im Zusammenhang mit dem Fall erfasst wird. Eine Verknüpfung mit den Tatverdächtigen- und Opferdaten erfolgt nicht. Aussagen zu Tatverdächtigen, Opfern, dem Verletzungsgrad oder auch zur Tataufklärung, in Zusammenhang mit dem Gebrauch von Messern können deshalb auf Grundlage der PKS nicht getroffen werden. Für die Beantwortung diesbezüglicher Fragen wäre eine Durchsicht sämtlicher Hand- und Ermittlungsakten im Landeskriminalamt (LKA) erforderlich. Eine solche händische Auswertung von mehreren hunderttausend Vorgängen ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Messerangriffe wurden 2023 und in den ersten drei Quartalen 2024 in Hamburg registriert, und wie schlüsseln sich diese Fälle nach Tatverdächtigen (deutsche, doppelte und ausländische Staatsangehörigkeit) auf?*

Siehe Vorbemerkung sowie Drs. 22/14310 und 22/16734.

Frage 2: *In welchen Hamburger Stadtteilen kam es 2023 und in den ersten drei Quartalen 2024 besonders häufig zu Messerattacken? Bitte aufschlüsseln nach Drohung mit und tatsächlichem Einsatz des Messers sowie die einzelnen Stadtteile nach Häufigkeit angeben.*

Die fünf Stadtteile mit den meisten Straftaten unter Verwendung eines Messers sind in den nachfolgenden zwei Tabellen dargestellt:

Stadtteil	2023 Messer		
	gesamt	gedroht	eingesetzt
St. Georg	139	91	48
Billstedt	99	66	33
St. Pauli	88	64	24
Harburg	54	32	22
Wilhelmsburg	48	34	14

Stadtteil	Januar bis September 2024 Messer		
	gesamt	gedroht	eingesetzt
St. Georg	142	82	60
St. Pauli	89	68	21
Billstedt	52	34	18
Wilhelmsburg	46	30	16
Harburg	37	24	13

Frage 3: *Wie ist die Alters- und Geschlechtsverteilung der Tatverdächtigen, die 2023 und in den ersten drei Quartalen 2024 Messerangriffe begangen haben?*

Frage 4: *In wie vielen Fällen waren die Tatverdächtigen und/oder Opfer zum Zeitpunkt des Angriffs unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol?*

Frage 5: *Welche Vornamen haben die Tatverdächtigen der Messerattacken 2023 und der ersten drei Quartale 2024, aufgeschlüsselt nach deutscher, doppelter und ausländischer Staatsangehörigkeit?*

Siehe Vorbemerkung sowie Drs. 22/10591 und 22/11194.

Frage 6: *Wurden spezielle Präventionsprogramme in besonders betroffenen Stadtteilen eingeführt? Falls ja, welche Maßnahmen sind das, und gibt es eine Evaluierung ihrer Wirksamkeit?*

Das Senatskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ setzt auf eine umfassende und frühzeitige Prävention, bei der die einzelnen Kooperationspartner aus den mitwirkenden Behörden in Kooperationsstrukturen zusammenarbeiten. Die jeweiligen Maßnahmen wurden in einer 15-Jahres-Bilanz durch alle im Senatskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ zusammenarbeitenden Behörden evaluiert und positiv bewertet.

Vor allem in Bezug auf junge Menschen werden die im Rahmen dieses Senatskonzeptes getroffenen Maßnahmen mit den polizeilichen Säulen Cop4U, dem Obachtverfahren für Tatverdächtige unter 21 Jahren sowie des Präventionsprogramms „Kinder- und Jugenddelinquenz“ als zielführend erachtet. Darüber hinaus sind die Tätigkeiten der regionalen polizeilichen Jugendbeauftragten und der Einsatz des regionalen Jugendschutzes relevant.

Eine Zunahme von Messerattacken innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit konnte nicht festgestellt werden. Grundsätzlich finden in allen Jugendhilfeangeboten gewaltpräventive Angebote statt. Sie werden anhand der Arbeitsrichtlinien mit den Schwerpunkten Förderung von Demokratiefähigkeit, Inklusion, Vielfalt, Wertschätzung, Partizipation sowie Bildung durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Kriminalitätsvorbeugung rät die Polizei ausdrücklich von jeder Art der Bewaffnung, sei es mit einem Messer oder mit anderen Gegenständen, zur Selbstverteidigung ab, weil damit immer das Risiko einer Eskalation möglicher Konflikte verbunden ist.

Darüber hinaus hat der Senat zu den getroffenen Präventionsmaßnahmen der Polizei bereits mehrfach berichtet (siehe u. a. Drs. 22/6899, 22/11734, 22/12410, 22/12987, 22/13147, 22/13148, 22/14419 und 22/16525).

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Welche Rolle spielen kulturelle und soziologische Faktoren (z. B. gewaltlegitimierende Normen in bestimmten Gruppen) aus Sicht des Senats bei der Häufung von Messergewalttaten?*

Die Faktoren, die zur Begehung von Messerdelikten beitragen, sind vielschichtig und bieten keine alleinige Erklärung für delinquentes Verhalten. Aus Studienlagen ist bekannt, dass mehrere Faktoren gewaltorientiertes Verhalten erklären können. Dazu zählen unter anderem eigene Gewalterfahrungen, soziale und psychische Probleme, gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen und ein delinquenter Freundeskreis. Hervorgehoben werden hierbei besonders belastende und gewaltassoziierte Kindheitserfahrungen.

Öffentlich zugänglich sind die bundesweiten Kernbefunde aus dem Viktimisierungssurvey (SKiD 2020) des Bundeskriminalamts (BKA), welche unter dem Link https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/SKiD2020_Ergebnisse_V1.4.html abrufbar sind.

Frage 8: *Welche Maßnahmen plant der Senat, um gegen die zunehmende Messergewalt in Hamburg vorzugehen? Werden zusätzliche Mittel oder Personal für die Polizei oder Sozialarbeit in besonders betroffenen Vierteln bereitgestellt?*

Die Polizei trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Grundlage aktueller Lageerkenntnisse und unter Berücksichtigung der gebotenen Prioritätensetzungen alle erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Die von der Polizei zur Bekämpfung der Messergewalt eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen sind generell von den im Haushalt der Polizei zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt.

Maßnahmen im Sinne der Fragestellung umfassen die „Allianz sicherer Hauptbahnhof“ sowie die bestehenden Waffenverbotsgebiete in den Bereichen Reeperbahn, Hansaplatz sowie Hauptbahnhof und

Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB). Der Senat hat hierzu u. a. in den Drs. 22/12742, 22/13987, 22/14455, 22/15861, 22/15925 und 22/16189 berichtet.

Seit Inkrafttreten der Kontrollbefugnis zum Verbot des Führens von Waffen und Messern u. a. bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Personenfernverkehr führt die Schutzpolizei auf Basis der Ermächtigung gemäß § 42c des Waffengesetzes zielgerichtete Kontrollen durch, beispielsweise auf Weihnachtsmärkten. Auch in Bezug auf das neue Waffen- und Messerverbot im ÖPNV wird die Polizei mit den Sicherheitspartnern und im Rahmen von Schwerpunkteinsätzen entsprechende Kontrollen vornehmen.

Darüber hinaus berühren die Fragestellungen die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen heraus keine Angaben gemacht werden.

Zudem werden im Rahmen des „Senatskonzepts Handeln gegen Jugendgewalt“ alle Maßnahmen mit dem Fokus auf direkter oder indirekter Gewaltprävention konzipiert und eingesetzt. Hierbei wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der alle Beteiligten in den Regelsystemen einbezieht.

Im Übrigen siehe Antwort zu 6 sowie Vorbemerkung.

Frage 9: *In wie vielen der Messerattacken 2023 und 2024 wurden die Opfer lebensgefährlich verletzt oder getötet?*

Eine Verknüpfung zwischen der Erfassung des Tatmittels „Messer“ und des Verletzungsgrads eines Opfers findet in der PKS nicht statt. Das Merkmal „lebensgefährlich verletztes Opfer“ ist nicht auswertbar.

Bei der Staatsanwaltschaft erfolgt keine statistische Erfassung von Verfahren im Sinne der Fragestellung. Im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA wird nicht erfasst, mit welchem Tatmittel eine Tat begangen wurde. Für eine zuverlässige Auflistung sämtlicher Verfahren im Sinne der Fragestellungen wäre daher eine händische Auswertung aller Js- und UJs-Verfahren jedenfalls der Abteilung 66 sowie der Sonderdezernenten der HA IV der Jahre 2023 und 2024 erforderlich. Dabei handelt es sich jeweils um eine dreistellige Anzahl an Verfahren, so dass die Auswertung in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten ist.

Frage 10: *Welche Erkenntnisse liegen zur Tatmotivation der Messerangreifer vor? Wird hierbei zwischen kriminellen, persönlichen, psychischen und kulturellen Ursachen unterschieden?*

Statistische Daten im Sinne der Fragestellungen werden von der Polizei nicht erhoben. In der polizeilichen Ermittlungspraxis bleibt bei einer Vielzahl von Fallkonstellationen die Tatmotivation unklar beziehungsweise ist letztlich nicht zu ermitteln oder die Würdigung der Tatumstände lässt keinen eindeutigen Schluss zu. Aus diesem Grund kann das Tatmotiv durch die Polizei nicht durchgehend festgestellt werden. Auch bei der Staatsanwaltschaft werden keine statistischen Daten zur Tatmotivation erfasst.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Wie bewertet der Senat den Zusammenhang zwischen der Zunahme von Messerangriffen und der sozialen sowie wirtschaftlichen Lage in bestimmten Stadtteilen, insbesondere in St. Pauli und St. Georg?*

Siehe Antwort zu 7.

Frage 12: *Welche Kooperationen bestehen zwischen den Hamburger Sicherheitsbehörden und sozialen Einrichtungen oder Bildungsprogrammen, um Gewaltprävention und soziale Integration gezielt zu fördern?*

Im Rahmen des Senatskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ arbeiten die Sozialbehörde, die Behörde für Inneres und Sport und Schulbehörde regelhaft zusammen. Der größte Teil der Maßnahmen verfolgt das Ziel der Gewaltprävention, so z.B. das Programm „Gewaltprävention im Kindesalter“, das unter Federführung der Sozialbehörde zurzeit gerade in einem zweijährigen Pilotprojekt im Kitabereich ausgeweitet wird. Ebenfalls lassen sich die Anti-Gewalttrainings in Schulen (Soziales Kompetenztraining, Cool in School, Koole Kerle – Lässige Ladies) und der Cop4U als Maßnahme der Polizei aufführen.

Die Kooperation zwischen der Polizei Hamburg und den Hamburger Schulen kann durch die folgenden Maßnahmen beschrieben werden:

Für jede Hamburger Schule steht ein „Cop4U“ zur Verfügung, der als erster Ansprechpartner der Polizei bei Fragen und Vorfällen zur Verfügung steht. Seine Erreichbarkeit für Fachkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern wird in sämtlichen Schulen veröffentlicht.

Das „Präventionsprogramm Kinder- und Jugenddelinquenz“ der Polizei Hamburg wird flächendeckend für Hamburger Schulen für die Jahrgänge 5 bis 8 vorgehalten. Polizeibeamte halten einen fachspezifischen Unterricht (zwei Doppelstunden pro Schuljahr) ab, um über Straftaten, Hilfestellungen für Betroffene, Umgang mit Tatverdächtigen und weiteren Aspekten der Jugendkriminalität mit den Schülerinnen und Schülern ins Gespräch zu kommen. Ein fortlaufendes Feedback-Verfahren (Schülerfeedback und Feedback der schulischen Fachkräfte) bescheinigt dem Programm eine sehr hohe Akzeptanz.

Im Übrigen siehe Antwort zu 6 und Drs. 21/18074, 22/6899, 22/11033 und 22/16624.

Frage 13: *Gibt es Erkenntnisse darüber, ob der Erwerb und Besitz von Messern in Hamburg einer strengeren Kontrolle bedarf? Wenn ja, bitte genau schildern.*

Nein. Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden weder von der Justiz noch von der Polizei erhoben.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 14: *Welche Maßnahmen zur Prävention von Messerstraftaten an Schulen und in der Jugendarbeit wurden in Hamburg ergriffen?*

Siehe Antworten zu 6 und zu 12 sowie Drs. 22/16525.

Frage 15: *Liegen Vergleichsdaten zu Messerangriffen aus anderen deutschen Großstädten vor, die Hinweise darauf geben, welche Maßnahmen erfolgreich zur Reduzierung dieser Delikte beitragen können? Wenn ja, bitte im Einzelnen angeben.*

Dem Senat liegen keine spezifischen Vergleichsdaten im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen siehe Antwort zu 8.